

Intelligenz-

Blatt

für die Oberamts-
Nagold, Freudenstadt,

Bezirke
Horb und Herrenberg.

Nro 72.

1840.

Dienstag,

8. September.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Verleger und verantwortlicher Redakteur F. W. Fischer.

Erlasse der Königlichen Bezirks- Behörden.

Oberamt Nagold.

Nagold. [Die GemeindeWege und den Baumsatz betreffend.] Die unterzeichnete Stelle hat schon seit mehreren Jahren wiederholt ausführliche Vorschriften in Beziehung auf die Herstellung der Gemeinewege ertheilt und sich der Hoffnung überlassen, es werde endlich dieser Gegenstand die ihm gebührende Anerkennung erhalten. Immerhin ist aber der Zustand, wenn er sich auch da und dort wesentlich gebessert hat, doch nicht durchaus von der Art, um sich mit demselben zufrieden zu geben. Zwar liegt der Grund keineswegs immer in der Unthätigkeit der betreffenden Ortsvorsteher, vielmehr trägt nicht selten die Ungeschicklichkeit und Gleichgiltigkeit mit der sich die Einwohner einzelner Gemeinden der Aufgabe unterziehen, die Schuld daran. Gleichwohl wird aber am Ende auch diese Schuld auf die betreffenden Ortsvorsteher zurückzuführen seyn, indem für diesen Fall Grund zu der Annahme vorhanden ist, daß dieselben es an den erforderlichen Instruktionen und an dem gehörigen Nachdruck fehlen lassen.

Bei dem Heranrücken der für die Herstellung der Gemeinewege angemessenen Jahreszeit sieht man sich daher veranlaßt, den sämtlichen Ortsvorstehern die Weisung zu ertheilen, wegen vollständiger Ausbesserung der öffentlichen Straßen, Ergänzung des Baumsatzes, Ausschlagen der AbzugsGräben und Säuberung der Brücken und Dohlen

unverweilt das Erforderliche vorzunehmen, und die ihnen zukommenden Instruktionen des Oberamts-Wegmeisters genau zu befolgen. Dabei wird den Ortsvorstehern Folgendes bemerkt gemacht:

- 1) Es ist häufig die Bemerkung gemacht worden, daß die Wege innerhalb der Ortschaften am wenigsten unterhalten und verbessert werden, weswegen zunächst hier der Anfang zu machen und dem Uebelstand gründlich abzuwehren ist.
- 2) Immer muß man noch wahrnehmen, daß die Steine nicht so klein als möglich und nicht gleichmäßig geschlagen werden. So lange aber dieß nicht geschieht, werden die Wege rauh und holpericht bleiben, indem die Fuhrwerke nicht im Stande sind, die Steine zu zermalmen; auch fällt in die Augen, daß die größeren Steine die kleineren aus ihrer Lage drücken und dadurch die Verbindung verhindern. Es muß deswegen streng darauf bestanden werden, daß die Steine gehörig verkleinert werden.
- 3) Die Materialien müssen immer in Vorrath beigebracht, auf Lagerplätzen in der Nähe der Wege aufgeführt, und auf den Lagerplätzen klein geschlagen werden. Obgleich man schon früher überall dinstfalls die erforderlichen Belehrungen ertheilt hat, so hat man doch wahrgenommen, daß noch hier und da die Steine auf dem Wege selbst verkleinert werden. Es wird dieß nun unter Androhung einer Strafe von 3 fl. 15 kr. untersagt.
- 4) Die Verwendung des Materials soll nur nach vorgängiger Reinigung der Straße bei



- einer dazu günstigen Witterung geschehen.
- 5) Die Abzugsgräben sind unverzüglich aus-
zuschlagen, und da man hie und da die
Bemerkung gemacht hat, daß die Gräben
nicht immer die gehörige Tiefe haben,
so wird hiemit die Vorschrift in Erinne-
rung gebracht, daß das Wasser wenigstens
1 Schuh unter dem Fundament des Wegs
stehen soll.
 - 6) Die Säuberung der Brücken und Dohlen
wird mehr oder weniger vernachlässigt,
daher haben die Ortsvorsteher in dieser
Beziehung thätiger zu seyn, als bis in-
zwischen geschehen ist. Auch fehlt es hie
und da an tüchtigen Sicherheitschranken,
weßwegen man die Ortsvorsteher beson-
ders darauf aufmerksam macht, daß in
jedem solchen Falle, der dem Oberamt
zur Anzeige kommen würde, eine Strafe
von 2 kleinen Freveln erfolgen würde.
 - 7) Die Anpflanzung der Bäume an den Vi-
cinalstraßen läßt gleichfalls noch Vieles zu
wünschen übrig, und es ist in der That
unbegreiflich, mit welcher Lauigkeit in die-
ser Beziehung verfahren wird.

Indem man deswegen auf den Punkt 8 des
Erlasses vom 26. März 1837 (Intelligenz
Bl. No. 26) besonders hinweist, sieht man
sich zugleich in der Lage, den Ortsvor-
stehern aufzugeben, sich binnen 30 Tagen
auszuweisen, daß sie dñsfalls den Guts-
besitzern das Geeignete anbefohlen haben.
Es ist jedem ein Termin von etwa 8 Ta-
gen unter Androhung von Execution zu
ertheilen, und nach dem Termin nöthigen-
falls auf dessen Kosten das Erforderliche
vorzukehren. Noch aber wird angefügt,
daß nur tüchtige Stämme gesetzt werden
dürfen, und daß diese mit starken und
langen Stöcken versehen werden müssen.

Nach Vorstehendem haben nun die Orts-
vorsteher das Erforderliche zu besorgen, und
von dem Vollzug auf den 30. Octbr. hieher
Bericht zu erstatten.

Den 5. September 1840.

K. Oberamt,
Schubart, A.W.

Oberamtsgericht Nagold.

Nagold. [Verschollener.] Johann
Georg Kalmbach von Zumweiler, am
15. Juli 1770 geboren und längst ver-
schollen, so wie dessen etwaige Leibeserben

werden hiemit aufgefordert, sich innerhalb
90 Tagen dahier zu melden und das
seit dem 7. Mai 1827 seinen Seiten-
Verwandten gegen Caution verabfolgte
Vermögen in Empfang zu nehmen, wi-
drigenfalls der Verschollene für todt und
ohne Leibeserben verstorben, angenommen,
und sein Vermögen seinen bekannten
SeitenVerwandten definitiv zugetheilt
werden würde.

So beschloßen im K. Oberamtsgericht
Nagold am 3. August 1840.

G. Alt, R. K., A. W.

Nagold. In der rechtskräftig er-
kannten Santsache des verstorbenen Da-
niel Joos, Prinz Friedrich Wirths von
Wildberg hat man zur Schuldenliqui-
dation, verbunden mit dem Versuche
eines Borg- oder NachlaßVergleiches
Tagfahrt auf

Donnerstag den 24. Septbr. 1840

Vormittags 8 Uhr

anberaumt. Hiebei haben die Gläubiger
und Bürgen, so wie alle diejenigen, welche
aus irgend einem Grunde Ansprüche an
die Masse zu machen haben, auf dem
Rathhause zu Wildberg mit allen sich
auf ihre Ansprüche beziehenden Urkunden
zu erscheinen, oder sich durch rechtsgültig
bevollmächtigte Sachwalter vertreten zu
lassen. Falls kein Anstand vorwaltet,
können auch die Ansprüche schriftlich
angemeldet und ausgeführt werden.

Im Falle eines Vergleiches, so wie
in Hinsicht auf die Bestätigung des Gü-
terpflegers und die Genehmigung des
Verkaufes der Masse wird von den Gläu-
bigern, welche sich hierüber weder schrift-
lich noch mündlich erklären, angenommen,
daß sie der Mehrzahl der ihnen der
Rangordnung der Forderungen nach
gleichstehenden Gläubiger beitreten.

Die gar nicht zur Anzeige gekomme-
nen Forderungen werden in der nächsten

Gerichtssitzung durch Präclusio-Bescheid von der Masse ausgeschlossen.

Den 5. Septbr. 1840.

K. Oberamtsgericht,
G. Alt. Nid, A. B.

Oberamtsgericht Freudenstadt.

Fruthenhof, Schultheiserei Grünthal, Oberamtsgerichts Freudenstadt. [Schuldenliquidation.] Gegen den Hirschwirth Johannes Schittenhelm zu Fruthenhof, Schultheiserei Grünthal, ist der Gant für den Fall oberamtsgerichtlich erkannt, daß ein Vorg- oder Nachlassvergleich nicht sollte zu Stande gebracht werden können, und zu Vornahme der Schuldenliquidation in Verbindung mit dem Vergleichsversuche

Donnerstag der 24. Septbr. d. J. festgesetzt worden, an welchem alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche an diese Gantmasse zu machen haben, so wie die Bürgen des Gemeinschuldners,

Morgens 8 Uhr

in dem Wirthshaus zum Hirsch in Grünthal entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, oder durch schriftliche Reesse ihre Forderungen rechtsgenügend darzuthun haben.

Diejenigen, welche ihre Rechte nicht zur Zeit gewahrt haben, werden durch ein — nach der Liquidationshandlung auszusprechendes Erkenntniß von der Masse ausgeschlossen. Auch wird von den Nichterscheinenden angenommen werden, sie seyen rücksichtlich eines Vergleichs der Mehrheit der mit ihnen gleich bevorzugten, und in Betreff des Verkaufs der Masse-Objecte, so wie der Wahl des Gäterpflegers der Erklärung sämtlicher erscheinenden Gläubiger beigetreten.

Freudenstadt den 21. August 1840.

K. Oberamtsgericht,
A. B. N a s t.

Forstamt Freudenstadt.

Freudenstadt. Revier Buhl-
bach. [Verkauf von buchen Werkholz,
tannen Sägholz, buchen und tannen
Brennholz.] Am

Dienstag den 22. Septbr. 1840
werden im Revier Buhlbach folgende
Holzquantitäten und Sortimente im
öffentlichen Auffreich an den Meistbie-
tenden verkauft, als:

vom Staatswald Weiherhalde,
Abtheilung A.:

938 Stück 16schühige tannene Säg-
flöße, und

2319 Stück tannene unaufgebundene Reif-
sachwellen.

Ilgenbach A.:

45 Stück tannene 16schühige Sägflöße,
105 1/2 Klafter buchenes und tannenes

Scheutter- und Prügelholz,
788 Stück unaufgebundene Reifschwellen.

Hänger und Leinbächle A.:

85 Stück Sägflöße,

2133 Stück unaufgebundene Reifschwellen,
Hänger und Leinbächle B.:

6 Werkbuchen,

53 Stück Sägflöße und

2925 Stück unaufgebundene Reifschwellen.

Ilgenbach A.:

35 1/2 Klafter tannene Scheutter und
Prügel.

Die Liebhaber werden eingeladen, an
oblgem Tage

Morgens 9 Uhr

bei dem Försterhaus in Buhlbach sich
einzufinden, von wo aus sich die Ver-
kaufsCommission in den ganz nahe gele-
genen Wald begeben wird. Die allge-
meinen Verkaufsbedingungen sind längst
bekannt, etwaige besondere Bedingungen
werden noch vor der VerkaufsVerhand-
lung öffentlich verlesen werden.

Den 26. August 1840.

K. Forstamt, H a h u.

Kreisgefängnißverwaltung Rotten-
burg.

Rottenburg. [BauAfford.] Nach
hoher Anordnung soll zu dem hiesigen

Kreisgefängnisse ein für die männlichen Gefangenen bestimmter Flügel nebst einem Verwaltungsbau neu erbaut werden.

Die Kosten betragen nach dem vorliegenden genehmigten Bauüberschlage:

für Maurer- und Steinhauerarbeit	27,860 fl.
Gips- und Besticharbeit	4,209 fl.
Zimmerarbeit	11,014 fl.
Schreinerarbeit	3,228 fl.
Schlosserarbeit	8,434 fl.
Glaserarbeit	1,647 fl.
Anstricharbeit	667 fl.
Flaschnerarbeit	1,065 fl.
Hafnerarbeit	63 fl.

Dieses Bauwesen wird im Wesentlichen, unter den — bei Staatsbauwesen gewöhnlichen Bedingungen

Montag den 14. September d. J. öffentlich im Abstreich in Aktord gegeben werden.

Indem nun die benachbarten Obrigkeiten ersucht werden, dieses den betreffenden Handwerksleuten bekannt zu machen, werden diese eingeladen, sich zu der Verhandlung an oben bemerktem Tage

Vormittags 8 Uhr auf der Kanzlei des Kreisgefängnisses dahier einzufinden, der Eröffnung der Aktordsbedingungen anzuwehnen und sich über ihre Angebote zu erklären.

In der Zwischenzeit kann von den Aktordsbedingungen, dem Bauplane und dem Kostenüberschlag auf der Kanzlei der unterzeichneten Stelle täglich Einsicht genommen werden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß bei der großen Summe um die es sich hier handelt, die bestehende Verordnung, wornach nur Licitanten zugelassen werden, welche sich über Vermögen und Kautionsfähigkeit, so wie über ihre Tüchtigkeit vorschriftsmäßig ausweisen, streng eingehalten werden wird.

Den 21. August 1840.

K. Kreisgefängniß-Verwaltung,
Oberamtsrichter Gmelin.

Schopfloch, Oberamts Freudenstadt. [Gläubiger: Aufruf.] Um die Realtheilung des ledig verstorbenen Tuchmachers Johann Jakob Jäkle, welcher seit dem vorigen Jahre sein Gewerbe auf eigene Rechnung hier betrieben hat und von Bezweiler, Oberamts Oberndorf gebürtig ist, mit Sicherheit beendigen zu können, werden dessen Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen binnen 21 Tagen bei dem Waisengericht in Schopfloch anzumelden, widrigenfalls sie bei Verteilung seines Nachlasses nicht berücksichtigt werden könnten.

Den 4. Septbr. 1840.

K. Amts-Notariat
Dornstetten,
Walther.

Altenstaig Stadt. [Gläubiger: Aufruf.] Um das Schuldenwesen des hiesigen Bürgers und bisherigen Stadtforswarths Conrad Walz wo möglich auf gütlichem Wege beseitigen zu können, werden alle diejenige, welche eine Forderung an denselben zu machen, und solche bei der unterzeichneten Stelle noch nicht eingegeben haben, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 3 Wochen geltend zu machen, widrigenfalls bei einem außergerichtlichen Arrangement keine Rücksicht auf sie genommen werden könnte.

Den 4. Septbr. 1840.

Stadtschultheißenamt,
Speidel.

Altenstaig Stadt. [Eigenschafts-Verkauf.] Gegen den hiesigen Bürger und Sailer Johann Martin Luz ist wegen eingeklagter Schulden Real-Execution erkannt, und deswegen zum Verkauf ausgesetzt:

Mähfeld:

1 Morgen $\frac{1}{2}$ Viertel $2\frac{3}{4}$ Ruthen Neumeß auf dem großen Thurnersfeld, neben Müller Seger und jung Georg Friedrich Klais. Angeschlagen zu 180 fl.

1 1/2 Viertel 15 Ruthen auf dem großen Thurnerfeld, zwischen Simon Friedrich Wolf und Jakob Wöfner.

Angeschlagen zu 75 fl.

Die Hälfte an 1 Morgen 12 Ruthen gebautes und 9 1/2 Ruthen Hecken, neben Simon Friedrich Bechtle und Jakob Wöfner. Angeschlagen zu 85 fl.

Diese Liegenschaft, welche gegen zierweise Bezahlung verkauft wird, kommt am Montag den 28. dieß

Vormittags 10 Uhr

zum Verkauf, wozu die Liebhaber mit der Bemerkung eingeladen werden, daß dieselbe einstweilen bei dem Stadtrath Canz angekauft werden kann.

Den 4. Septbr. 1840.

Stadtschultheißenamt,
Speidel.

Rodt, Oberamts Freudenstadt. [Holzverkauf.] Benannte Gemeinde verkauft aus ihrem Communwald Schultsenhansenwald

650 Stamm Langholz vom 80ger abwärts bis auf den 50ger,

145 Stück Säglöhre,
und hat hiezu

Donnerstag den 24. d. Mts.

bestimmt, an welchem Tage

Mittags 12 Uhr

die VerkaufsVerhandlung im Wirthshaus zum Ochsen in Rodt beginnt. Bemerket wird noch, daß das Holz gefällt und geschält ist, und daß sich sehr vieles, schönes und starkes Holländer und Sägholz unter dem Langholz befindet.

Die dem Gemeinderath unbekannt Käufer haben einen tüchtigen bekannten Bürgen zu stellen, sonstige Bedingungen werden vor der VerkaufsVerhandlung bekannt gemacht werden.

Den 5. Septbr. 1840.

Aus Auftrag
des Gemeinderaths,
Schultheiß Fried.

Außeramtliche Gegenstände.

Dornsetten. Einen noch sehr wenig gebrauchten modernen Charabanc, ein- auch zweispännig, verkauft

Stadtschultheiß
Kaupp.

Horb. [Saamfrucht von Roggen.]

Ich biete hiemit den vorzüglichsten Staudenroggen, dessen Saamen ich voriges Jahr von Hohenheim bezog, jedem Landwirth empfehlungswürdig, als Saamfrucht a 1 fl. 50 kr. pr. Simri an. Das ausgezeichnet schöne, zarte und zähe Stroh sowohl, welches sich namentlich auch zu Strohflechten eignen würde, als auch die ergiebige Aehre, die er gewährt, laden gewiß später viele Landwirthe zu Versuchen ein.

Den 2. Septbr. 1840.

Og. Franz Geßler,
Kaufmann.

Herzogsweiler, Oberamts Freudenstadt. [Geld auszuleihen.] Bei

dem Unterzeichneten liegen gegen gesetzliche Versicherung 100 fl. Pflegschaftsgeld zum Ausleihen parat.

Den 18. August 1840.

Matth. Kaufsberger,
Krämer.

Altheim, Oberamts Horb. [Geld-

Antrag.] Gegen gesetzliche Sicherheit liegen in einer Pflegschaft 450 fl. zum Ausleihen parat bei

Carl Krupp,
Schreinermeister.

Den 19. August 1840.

Ragold. Es werden gegen gerichtliche 2fache Versicherung in Grundeigenthum und 5 Procent Verzinsung — 400. fl. ausgeliehen und ist das Nähere zu hören, bei

F. W. Wischer.

gesegnet wurde. Natürlich knüpfte er auch sogleich mit seinen Reisegefährten ein Gespräch an. Nun machte sich dort besonders ein wohlbeleibter Passagier in einer Blouse dadurch bemerkbar, daß er auf der Bank Raum für drei Plätze einnahm, und seine Nebenmänner gar sehr in die Enge trieb. An diesen wandte sich Jean mit der Bemerkung: „Mein Herr, ich war noch nie in Bourg-la-Reine: und Sie?“ — „Und ich im Gegentheil bin dort zu Hause.“ — „Da haben Sie mit Ihrem im Gegentheil ganz recht, denn in dem Falle waren Sie gewiß schon mehr als einmal dort.“ — „Natürlich, ich wohne ja dort, wie ich sagte.“ — „Das wolte ich ja auch nur bemerken. Sehen Sie, das ist Gottes Finger.“ — „Wie so?“ — „Nun, daß der Himmel mich, der ich noch nie in Bourg-la-Reine war, auch einmal hinschickt. Uebrigens ist die Ursache meiner Reise höchst merkwürdig, muß ich sagen.“ — „Wie so?“ fragt der Blousenmann noch einmal. — „Das seht Sie in Erstaunen? Es verwundert Sie? Aber es ist doch, wie ich die Ehre habe, Ihnen zu sagen ... Denken Sie sich, diesen Morgen — doch vor allen Dingen muß ich sagen, daß ich verheirathet bin.“ — „Verheirathet?“ — „Kaum sechs Wochen! Mit einem ganz vortreflichen Weibchen, aber eifersüchtig für zehn andere. Meine Frau hat einen Bruder, der früher Corporal war, und brutal wie ein Rhinoceros ist. Der Mensch nimmt, denken Sie sich, Partei für seine Schwester, und wäre wohl im Stande, mir seinen verrosteten Säbel in den Leib zu rennen, wenn ich meiner Frau zu nahe träte. Nun braucht mir nur Jemand etwas zu verbieten, so thue ich es gewiß. Meine Frau ist eifersüchtig! unter andern Verhältnissen würde ich ihr gewiß nicht untreu werden, hätte auch gar keine Veranlassung dazu, indes, wie die Sache jetzt steht, soll sie Grund haben, eifersüchtig zu seyn, und aus diesem Grunde fahre ich nach Bourg-la-Reine, nach Ihrer Heimath! Denken Sie nur, ich bekomme gestern mit der Briefpost ein Billet... ein Billetdoux von einer Frau... von einer Unbekannten, die sich in mich verliebt hat, mir ein Stelldichein geben will, eine Zusammenkunft auf ihrer Villa in Bourg-la-Reine. Eine Villa! Sie ist mindestens eine Herzogin!“ — „Ich kenne aber in der ganzen Gemeinde kein solches Ding.“ — „Auch gut, sie hat das Haus nur so genannt, aus Vorsicht,

denn Verschwiegenheit ist ja die erste Bedingung bei einem Liebesabenteurer.“ — „Das merk' ich bei Ihnen.“ — „Da hatt' ich aber meine liebe Noth, einen Vorwand zu finden, um von meiner Frau und dem Excorporal los zu kommen; endlich setzte ich es doch durch und nun bin ich hier, und eile auf den Flügeln der Liebe zu meiner Unbekannten.“ In diesem Augenblick hielt der Wagen, Fringard stieg ab, und erkundigte sich nach dem Landhause, das ihm in dem Briefe bezeichnet war. Mit Herzklopfen macht er sich auf den Weg, pocht an, eine Fremde öffnet die Thür und führt ihn in ein Zimmer, dessen Fenster durch Jalousien verschlossen sind. Unser Sonntagliebhaber ist selig vor Erwartung der Dinge, die da kommen sollen. Er steht, er geht auf und ab, und wartet, seine Ungeduld erreicht den Siedepunkt; endlich, endlich geht die Thür auf — die Unbekannte? Nein, ein Unbekannter! Und dieser springt auf ihn zu, gibt ihm eine Ohrfeige auf den rechten Backen, eine zweite auf den linken, und wieder rechts und links, bis Fringard wie rasend ans Fenster eilt, die Jalousien aufreißt und seinen Schwager nebst Frau Gemahlin erkennt. In die Erde hätte er sinken mögen! — Der Tölpel war in die Falle gegangen! Gerächt wollte er seyn; er verklagte seinen Schwager; aber das Gericht sprach den Excorporal, als den nächsten Beschützer der ehelichen Rechte seiner Schwester, frei. Fringard schwor sich, in Zukunft klüger zu seyn, und sich nie wieder in einer solchen Schlinge fangen zu lassen. Wenn er Wort hält, so wird er gewiß der beste Ehemann zehn Meilen im Umkreise.

Guckkasten-Bilder in heiterer Beleuchtung.

In welchem Stande braucht man am wenigsten zu lernen?

Ein Vater fragte seine jungen Söhne, was sie wohl einst werden möchten. Ich, sagte der eine, will General werden, und ich fiel her andere ein, Hofrath, und ich ein Advocat, und ich ein Doctor der Medicin. Recht, meine Söhne, das sind lobenswerthe Vorsätze, aber um das zu werden, müßet ihr sehr viel lernen. Was willst denn aber du werden, Frißchen? wandte sich der Vater fragend zu

dem Jüngsten seiner Söhne. Ich, erwiederte dieser feck, will Necensent werden nach der Art der jungen Scribler, wie sie jetzt sind; da brauche ich nichts zu lernen, als loben und schimpfen.

„Im „Münchener Tagblatt“ liest man folgende Anzeige: „Eine Saakubr ist wegen Mangel an Platz zu verkaufen.“

Der Ehestand ein Bild des Himmels.
Im Ehstand kann man oft des Himmels Bild erblicken,

Ein weites blaues Feld ist oft des Mannes Rücken.
Die Sonne ist dann Sie, durch Zanken und Gebeiß
Macht sie dem armen Mann die Lebenstage heiß;
Sie glänzt als Königin in ihres Hauses Räume,
Demüthig leckt der Mann an ihres Kleides Saume.
Der Mond ist sein Gesicht, — trägt Hörner und
ist fahl,

Als Stern' umgankelt sie der Hölle große Zahl.
Und hat man Unfug ihm vom Weibchen hinterbracht,
Dann wird ihm blauer Dunst und Nebel
vorgemacht.

Auch pflegt, wenn Wolken sich auf ihrer Stirne häufen,

Von Flächen eine Flut h auf ihn herabzuträufen,
Oft lodet sie sich wohl in Hagel schlägen aus,
Mitunter führen sie auch Stürme in das Haus.
Sieht er die Frau ihr Recht als Potentatin brauchen,
Alsdann tritt beifend ihm der Regen in die Augen,
Zornsprühend wirft ihr Aug' oft Blitz auf ihn
im Nu,

Und „Donnerwetter!“ schallt's aus ihrem
Mund dazu.

Schnelle Besonnenheit.

Ein Erzbischoff in Wien hatte immer einen Poeten um sich, der ihn durch seine witzigen Einfälle oft belustigte. Einst reichte er ihm bei einem großen Gastmahl, das er seinen Freunden gab, einen herrlich zubereiteten, seltenen Fisch dar, mit der Bedingung daß er einen Vers darauf machen solle, der Dichter begann sogleich:

Mittitur in disco mihi piscis ab archiepis-

co —
Ah! rief der Erzbischoff lachend: Ubi est Po? Ubi est Po? Ohne sich aus der Fassung bringen zu lassen, fuhr er fort;

Po tunc addetur, potus mihi quando feretur.

Verschiedenes.

† Bald wäre der König der Franzosen ums Leben gekommen. Sein Dampfschiff, mit dem er in Boulogne landete, wurde von einem heftigen Sturmwind ergrißen und in die See geworfen, so daß der Schiffscapitain alle Fassung verlor. Glücklicherweise legte sich der Sturm zu rechter Zeit und das königliche Leben wurde gerettet.

† Die Macht des Gewissens. Der Brandstifter von Schleich hat sich in Folge ununterdrückbarer Herzensangst selbst angezeigt. Es geht noch Mancher trotzig herum.

† Die Stadt Röß im Königreich Bayern ist von einem furchtbaren Brand heimgesucht worden. Binnen 5 Stunden hatte sich das Feuer über die ganze Stadt verbreitet und alle Wohnungen bis auf 15 eingäschert.

† In Frankreich werden jetzt den Pferden die Hufeisen ohne Nägel aufgeschlagen. Der Erfinder hat ein Privilegium auf 10 Jahre erhalten.

† In einer Vorstadt zu Paris stehen über der Hausthüre einer bescheidenen Wohnung die Worte: Opinski, Buchbinder. Das wäre nun freilich etwas Gewöhnliches, allein der Buchbinder, der darin arbeitet und viel zu thun hat, ist ein ungewöhnlicher, er ist ein polnischer Fürst, der vor der Revolution in seiner Heimath ein jährliches Einkommen von 10 Millionen hatte.

In Paris hat man jetzt eine hohe Schule für Bierbrauer errichtet, wobei eigene Professoren für Chemie und Botanik angestellt sind. Der Unterricht dauert ein Jahr und den Schülern wird dann in einem besondern Diplom bezeugt, daß sie theoretisch und praktisch Bier brauen und trinken können.

Todes-Anzeige.

Mein lieber Mann, der Kutscher Hift, Mir, leider! jüngst gestorben ist.
Verlassen und von Gram gebeugt
Verkünd' ich dieß den Anverwandten
Und Allen, die den Guten kannten,
Von ihrem Mitleid überzeugt.
Zugleich will ich hier avertiren,
Daß ich mit meinem Knecht, Hanns Gott,
Wie schon vor meines Mannes Tod,
Auch ferner werde fortkutschiren.